

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Kurzgefaßter Lehrplan für Volksschulen als Wegweiser  
zur sicheren Erreichung ihres Ziels**

**Claussen, Anton Martin**

**Oldenburg, 1841**

§ 9. Schreibunterricht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8070**

Ann. Da nicht allein Gedrucktes, sondern auch Geschriebenes gelesen werden soll, so müssen schon in der Mittelclasse, noch mehr aber in der Oberclasse auch Uebungen darin angestellt und möglichst vervielfältigt werden. Material dazu wird für jede Schule leicht anzuschaffen sein, z. B. auf Auctionen leicht ein Vorrath beschriebener Papiere angekauft werden können, aus welchen dann die nöthige Auswahl zu treffen ist.

## § 9.

## Schreibunterricht.

Bei dem gegenwärtigen Bildungsstande des deutschen Volks ist auch dem Geringsten das Schreiben unentbehrlich und daher der Unterricht darin allen Kindern in der Volksschule nothwendig. Zweck und Ziel dieses Unterrichts ist: richtige, regelmäßige und schöne Bildung und Verbindung der Buchstaben zu einer deutlichen, festen, reinlichen und schönen Handschrift. Zu diesem Unterrichte werden in der getheilten Schule a) f. d. Oberclasse 4 — b) f. d. Unterclasse 4; — in der ungetheilten a) f. d. Oberclasse 4 — b) f. d. Mittelclasse 4 u. c) f. d. Unterclasse 2 Wochenlectionen anzusetzen sein.

In der Unterclasse der ungetheilten und in der Unterabtheilung der Unterclasse der getheilten Schule wird zu den ersten Schreibübungen — (eigentlich Vorübungen zum Schreiben) — nur die Schiefertafel gebraucht. In welcher Stufenfolge alsdann der Unterricht im Schreiben fortschreiten muß, lehrt die Methodik und gehört nicht gerade in den Lehrplan. Zeitabschnitte lassen sich hier ohnehin nicht gut vorschreiben, da die Fortschritte der Kinder Bedingung des Uebergehens von einer Stufe zur andern sind. — Wie weit aber (im Allgemeinen) die Kinder in der Unterclasse mit den Vorübungen auf der Tafel und in der Mittelclasse mit dem Schreiben auf Papier vor ihrem Uebergange in die Oberclasse gebracht sein müssen, ist bereits §. 3. angegeben worden.

## § 10.

## Zeichenunterricht.

Ob in der Volksschule auch Unterricht im Zeichnen gegeben werden kann, hängt noch oft von Orts- und Zeitverhältnissen ab. Daß aber elementarisches Zeichnen zu den wesentlichen Erfordernissen eines vollständigen Unterrichts gehöre, kann keine Frage mehr sein. Jeden Falls müssen einfache Zeichenübungen, wie solche leicht auch von kleinen Kindern schon vorgenommen werden können, dem Lehrer schon als Mittel zur Selbstbeschäftigung der Abtheilungen in seiner Classe, welche nicht unmittelbar von ihm unterrichtet werden, sehr willkommen sein. Daß diese vom Zeichnen einfacher Linien — wagerechter, senkrechter, schräger — zu Figuren — Dreiecken, Vierecken, u. s. w. fortgehn; alsdann auch krumme und gemischte Linien gezeichnet und diese zu Figuren verbunden werden, geht aus der Natur der Sache schon hervor. In welcher Stufenfolge dies aber geschehen soll, lehrt die Methodik, und gehört auch dies nicht gerade in den Lehrplan.

## § 11.

## Zahlunterricht.

Es gab eine — bei uns noch nicht lange vorübergegangene — Zeit, wo es von dem Willen der Eltern abhing, ob ihre Kinder rechnen lernen sollten. Verordnungsmäßig gehört jetzt das Rechnen nothwendig zu den Unterrichtsgegenständen der Volksschule, und jeder erfahrene Lehrer weiß, daß kaum irgend ein anderer so sehr geeignet ist, die Geisteskraft der Kinder zu wecken, zu üben und zu schärfen, als dieser. Soll er aber wirklich dazu dienen, so muß es dem Lehrer klar sein, daß der Zahlunterricht folgende Zwecke umfaßt:

1) die Denkkraft überhaupt und besonders das Anschauungsvermögen, das Gedächtniß und den Verstand zu üben und in lückenloser Reihenfolge der Uebungen zu stärken.